

14.08.2023

Kleine Anfrage 2334

der Abgeordneten Dr. Bastian Hartmann und Stefan Kämmerling SPD

Schließt die Landesregierung mit ihrer Förderrichtlinie zum Sondervermögen „Krisenbewältigung“ Studierendenwerke aus, die Preisanpassungen bereits 2022 vorgenommen haben?

Nach langem Zaudern und unzähligen Hilferufen aus allen Bereichen hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr ein Sondervermögen „Krisenbewältigung“ zur Abfederung von Kostensteigerungen im Einkauf und der gestiegenen Energiekosten in Folge des furchtbaren Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine eingerichtet. Für Studierendenwerke sind demnach 30 Millionen Euro Unterstützung vorgesehen.

Die Förderrichtlinie sieht unter anderem auch eine Mensapreisbremse vor, um Essen für Studierende an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen weiterhin bezahlbar zu halten. Die Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) der RWTH Aachen und der FH Aachen kritisieren die Förderrichtlinie des Landes nun in einer offiziellen Pressemitteilung.¹ In der Pressemitteilung heißt es: „Die aktuell geltenden Förderrichtlinien betrachten nur Erhöhungen, die ab 2023 erfolgten. Die Aachener Studierenden zahlen aber bereits seit dem 01. Juni 2022 höhere Preise für das Mensaessen. Im Gegensatz zu einigen anderen Studierendenwerken, die die Preise erst in 2023 erhöhten, wurden in Aachen die gestiegenen Kosten früh an die Studierenden weitergeben. Zudem wurde der Sozialbeitrag, den alle Studierenden mit ihrem Semesterbeitrag zahlen, in Aachen zu Beginn des letzten Wintersemesters angehoben, um Mehrkosten im Gastronomiebereich abzufedern. Auch diese Erhöhung wird in der Förderung nicht betrachtet.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Ist die Förderrichtlinie tatsächlich so zu verstehen, dass nur Preissteigerungen abgedeckt werden, die ab 2023 erfolgten?
2. Gibt es neben den Studierendenwerken in Aachen weitere Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen, die wegen des Stichtags keine Förderung erhalten? (Bitte auflisten nach Studierendenwerk, Grund für Förderbedarf und Grund für Verweigerung der Förderung.)
3. Plant die Landesregierung eine Anpassung der Förderrichtlinie zum Sondervermögen „Krisenbewältigung“, um auch die Studierendenwerke zu unterstützen, die etwaige Preisanpassungen bereits 2022 vorgenommen und diese an ihre Studierendenschaft weitergegeben haben?

¹ <https://www.astarwth-aachen.de/die-mensapreisbremse-kommt-in-aachen-nicht-an/>

4. Wie viel Geld wird (voraussichtlich) nicht abgerufen werden können, weil Studierendenwerke Preisanpassungen 2022 vorgenommen haben, die Förderrichtlinie eine Unterstützung aber nur bei Preisanpassungen in 2023 vorsieht? (Bitte auflisten nach Studierendenwerk und Höhe des Förderbedarfs.)
5. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen angesichts der aktuellen Situation zu unterstützen?

Dr. Bastian Hartmann
Stefan Kämmerling